Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

Inhalt: Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, S. 403. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 423.

(Nr. 10127.) Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Vom 10. Oktober 1899.

Auf Grund der dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und dem Justizminister durch Artikel 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 22. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 284) ertheilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, unter Weglassung der §§. 30, 104 bis 111 sowie des eine Uebergangsbestimmung enthaltenden §. 95 Abs. 3 nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Oktober 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Hammerstein.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1899.

Gesetz,

betreffend

das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

---

§. 1.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung nebst den sie ergänzenden prozeßrechtlichen Vorschriften treten für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten außer Kraft.

An Stelle derselben treten die Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877 in der Fassung des Artikel II des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 mit den aus den §§. 2 bis 95 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Einschränkungen und Abweichungen.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten gegebenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht in diesem Gesetze aufgehoben sind.

§. 2.

Bei Anwendung der im §. 1 bezeichneten Gesetze treten die aus der Verfassung der Auseinandersetzungsbehörden sich ergebenden Abweichungen ein.

Die Generalkommissionen sind die Prozeßgerichte erster Instanz.

Das Ober-Landeskulturgericht ist für die Berufung gegen Entscheidungen der Generalkommissionen, sowie für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalkommissionen zuständig. Demselben kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden. Das Ober-Landeskulturgericht entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Vorbehaltlich der in diesem Gesetze hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen tritt während der Instruktion erster und zweiter Instanz an Stelle des Prozeßgerichts der Kommissar. Der Generalkommission verbleibt die Befugniß, das Verfahren des Kommissars zu leiten, die von demselben erlassenen Verfügungen aufzuheben und andere vorzuschreiben oder selbst zu erlassen.

Mit den aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Maßgaben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den beauftragten Richter auf den Kommissar entsprechende Anwendung.

Die Obliegenheiten des Gerichtsschreibers werden, soweit an Stelle des Prozeßgerichts der Kommissar tritt, von diesem, übrigens von der Auseinandersetzungsbehörde und den seitens derselben beauftragten Beamten wahrgenommen.

§. 3.

Sind für die bei einer Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke mehrere Generalkommissionen zuständig oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Geschäftsbezirke ungewiß, welche Generalkommission zuständig sei, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Ressortminister.

§. 4.

Die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Generalkommissionen werden durch die kommissarische Bearbeitung einer Auseinandersetzungssache von der Ausübung des Richteramts in erster Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 41 bis 48 der Civilprozeßordnung finden auf die Ausschließung und Ablehnung eines Kommissars entsprechende Anwendung. Jedoch können die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Generalkommissionen in Sachen, in welchen sie in erster Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu Kommissaren für die zweite Instanz ernannt werden.

Das die Ablehnung eines Kommissars betreffende Gesuch ist bei der zuständigen Generalkommission anzubringen, welche darüber, auch wenn der Kommissar das Ablehnungsgesuch für begründet hält, zu entscheiden hat.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 2 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung findet auch auf das Verfahren in Auseinandersetzungssachen Anwendung.

§. 7.

Die Vorschrift des §. 78 der Civilprozeßordnung findet für die erste und zweite Instanz keine Anwendung. Die Vorschrift des §. 79 der Civilprozeßordnung erleidet diejenigen Einschränkungen, welche aus den Bestimmungen der §§. 74 bis 78 der Verordnung vom 20. Juni 1817 sich ergeben.

In zweiter Instanz können die Parteien sich durch Anwälte vertreten lassen.

§. 8.

Die Vorschrift des §. 91 Abs. 1 der Civilprozeßordnung findet nur mit denjenigen Einschränkungen Anwendung, welche aus dem §. 6 Abs. 1 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Samml. S. 181) sich ergeben.

Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten der obsiegenden Partei sind nur in Prozessen zweiter und dritter Instanz zu erstatten.

Für die in den §§. 102, 104 bis 107 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Entscheidungen ist die Zuständigkeit des Kommissars ausgeschlossen.

Die nach §. 106 der Civilprozeßordnung erforderliche Aufforderung zur Einreichung der Kostenrechnung erfolgt durch die Generalkommission nach Anbringung des Festsetzungsgesuches.

§. 9.

Die Verpflichtung eines als Kläger auftretenden Ausländers, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, tritt in erster Instanz nur in den Fällen der Nichtigkeits- und Restitutionsklage ein.

§. 10.

Für die nach §. 126 der Civilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit war, ist die Zuständigkeit des Kommissars ausgeschlossen.

§. 11.

Für die erste und die zweite Instanz kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in den Instruktionsterminen einer der bei der Auseinandersetzungsbehörde beschäftigten Beamten, der nicht als Richter angestellt ist, auf Antrag beigeordnet werden, soweit die Instruktionstermine nicht an dem Wohnort oder regelmäßigen Aufenthaltsorte der Partei stattfinden. Die in Folge dessen erwachsenden baaren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Prozeßkosten in Ansatz gebracht.

§. 12.

Eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet in erster und zweiter Instanz nicht statt. An Stelle derselben tritt die durch den Kommissar zu führende Instruktion des Rechtsstreits, auf welche der §. 350 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung findet und bei welcher übrigens die Vorschriften des §. 104 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) zu befolgen sind.

§. 13.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Pflicht der Parteien zur Erklärung auf die vom Gegner behaupteten Thatsachen (§. 138), über den Beweis der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§. 164), über die Geltendmachung und Zulassung von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln und Beweiseinreden (§§. 278, 282, 283), über die Heilung der Verletzung einer

das Verfahren betreffenden Vorschrift (§. 295), über die dem Gericht bei der mündlichen Verhandlung zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen (§§. 142 bis 158) finden auf die Verhandlung vor dem Kommissar entsprechende Anwendung.

Neben der Vorschrift des §. 157 der Civilprozeßordnung bleibt die Bestimmung des §. 81 der Verordnung vom 20. Juni 1817 in Kraft.

Die Vorschriften der §§. 279, 540 der Civilprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

§. 14.

Entscheidungen, für welche nach der Civilprozeßordnung eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, können im Auseinandersetzungsverfahren ohne vorgängige Instruktion erlassen werden.

§. 15.

Für die Aufnahme des Instruktionsprotokolls gelten die in den nachfolgenden §§. 16 bis 20 gegebenen Vorschriften.

§. 16.

Die Zuziehung eines Protokollführers bei der kommissarischen Verhandlung ist zulässig, zur Gültigkeit der Verhandlung aber nicht erforderlich.

§. 17.

Das Protokoll muß den Parteien und sonstigen Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll von sämmtlichen Betheiligten, sowie von dem Kommissar zu unterschreiben.

§. 18.

Beantragt eine Partei eine Vervollständigung oder Berichtigung des Protokolls, so ist das Erforderliche im Protokolle nachzutragen. Verweigert die Partei die Genehmigung des Protokolls ohne solchen Antrag, so wird angenommen, daß die Partei nicht verhandelt hat. Der Hergang ist im Protokolle zu bemerken.

§. 19.

Wenn eine Partei die Unterschrift des von ihr genehmigten Protokolls verweigert, so muß dieselbe über ihre Weigerungsgründe vernommen werden. Der Kommissar muß die weigernde Partei bedeuten, daß das Protokoll, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, gegen sie beweisen und verbindliche Kraft haben werde.

Die Befolgung dieser Vorschriften, die Genehmigung des Protokolls und die Gründe für die Verweigerung der Unterschrift müssen im Protokolle bemerkt werden. Dasselbe bleibt in solchem Falle, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, beweisend und verbindlich.

§. 20.

Auf die Verhandlung mit tauben, blinden, stummen oder sonst am Sprechen verhinderten und mit schreibensunfähigen Personen finden die für die Aufnahme gerichtlicher Urkunden gegebenen Vorschriften der §§. 169, 174, des §. 177 Abs. 2, 3, des §. 178 und, soweit sie sich auf den Gerichtsschreiber und die Zeugen beziehen, der §§. 170 bis 173 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung. Das Gleiche gilt von dem Artikel 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. An die Stelle des Gerichtsschreibers tritt ein vereideter Protokollführer.

§. 21.

Zustellungen erfolgen von Amtswegen, in der Zwangsvollstreckungsinstanz insoweit, als für dieselbe die Generalkommission oder der Kommissar zuständig ist.

§. 22.

Zur Bewirkung von Zustellungen können sich die Auseinandersetzungsbehörden und ihre Kommissare an Stelle der Gerichtsdiener auch vereideter Boten und anderer Beamten bedienen.

Die in den §§. 211, 213 der Civilprozeßordnung erwähnten Obliegenheiten des Gerichtsschreibers können an Stelle des Kommissars durch einen von diesem hierzu bestellten Beamten wahrgenommen werden.

§. 23.

Ist an mehrere Personen in einem Gemeindebezirke zuzustellen, so kann dies durch Umlauf geschehen. In diesem Falle ist das Schriftstück denjenigen Personen, welchen es zuzustellen ist, zur Kenntnißnahme vorzulegen oder vorzulesen, und eine beglaubigte Abschrift desselben bei einer in dem Schriftstücke zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer der Personen erfolgen, an welche der Umlauf gerichtet ist.

§. 24.

Die Bestimmungen des §. 22 dieses Gesetzes und der §§. 180 bis 184, 186 bis 189 der Civilprozeßordnung finden auf die Zustellung durch Umlauf entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Zustellung durch Umlauf nicht an die Person selbst, welcher zugestellt werden soll, so ist der Person, welcher zugestellt ist, eine schriftliche Anzeige über die nach §. 23 zu bewirkende Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben.

Im Falle des §. 182 der Civilprozeßordnung ist die im §. 23 dieses Gesetzes vorgeschriebene Niederlegung durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei andere, im Umlaufe genannte Personen bekannt zu machen.

Der Vorgang ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen. Im Falle verweigerter Kenntnißnahme oder Annahme der Anzeige genügt die Erwähnung der Verweigerung.

§. 25.

Die Vorschrift des §. 174 der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung. An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten kann von der Generalkommission oder dem Kommissar angeordnet werden, wenn eine Partei weder im Deutschen Reiche wohnt, noch einen im Deutschen Reiche wohnhaften Sachbevollmächtigten bestellt hat.

Eine Anfechtung des Beschlusses der Generalkommission findet nicht statt.

Der Zustellungsbevollmächtigte muß in der Provinz, in welcher die von der Auseinandersetzung betroffenen Grundstücke belegen sind, wohnhaft sein.

§. 26.

Der Zustellungsbevollmächtigte muß, sofern nicht die schriftliche Benennung binnen einer bestimmten Frist angeordnet war, in der auf die Anordnung nächstfolgenden kommissarischen Verhandlung genannt werden.

Mit dieser und der aus §. 22 dieses Gesetzes sich ergebenden Maßgabe findet der §. 175 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 27.

Die Vorschrift des §. 176 der Civilprozeßordnung findet, wenn die Partei selbst geladen wird, keine Anwendung.

§. 28.

Im Falle der öffentlichen Zustellung (§. 204 der Civilprozeßordnung) erfolgt die Anheftung an die Gerichtstafel der Generalkommission, der Abdruck der Ladung einmal im Reichsanzeiger und außerdem zweimal im Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk die die Zuständigkeit der Generalkommission begründenden Grundstücke liegen.

§. 29.

Zu Terminen, welche zum kommissarischen Protokolle anberaumt sind, ist eine Ladung derjenigen Personen, welchen die Anberaumung des Termins zum Protokoll eröffnet ist, nicht erforderlich.

§. 30.

Der Prozeßbetrieb einschließlich der Beweisaufnahme und der Sicherung des Beweises liegt den zuständigen Behörden und Beamten von Amtswegen ob. Anträge und Vereinbarungen der Parteien haben eine Abweichung von dem

vorgeschriebenen Verfahren nicht nothwendig zur Folge. Die Generalkommission kann aus in der Sache liegenden Gründen das Verfahren während einer von ihr zu bestimmenden Frist ruhen lassen.

Die §§. 224 Abs. 1, 227 Abs. 1, 251 der Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

§. 31.

Die gesetzlichen Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung treten stets von selbst ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrages bedarf.

§. 32.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Nothfrist muß bei der Generalkommission beantragt werden.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt, so kann der Antrag sowohl bei der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegericht erfolgen.

Die Wiedereinsetzung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt.

Bei der Generalkommission und bei dem Kommissar kann der Antrag auch durch Erklärung zum Protokoll gestellt werden.

§. 33.

Steht die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung nicht der Generalkommission zu, so hat diese nur zu prüfen, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung an sich statthaft und in der vorgeschriebenen Form und Frist angebracht sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an diejenige Behörde statt, welche über die nachgeholte Prozeßhandlung zu entscheiden hat.

§. 34.

Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt in erster und zweiter Instanz nur in den Fällen der §§. 239 bis 242, 245 der Civilprozeßordnung ein. Im Falle des §. 246 der Civilprozeßordnung kann die Generalkommission die Aussetzung des Verfahrens anordnen.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Aufnahme des unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens bleiben für die erste und zweite Instanz außer Anwendung. Die Generalkommission und der Kommissar haben von Amtswegen für die Fortsetzung des Verfahrens zu sorgen und nach Erledigung der entgegenstehenden Hindernisse die der Sachlage entsprechenden Verfügungen an die Betheiligten zu erlassen. Mit Zustellung dieser Verfügungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Verfügung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Ist die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens in dritter Instanz eingetreten und erfolgt nicht die Aufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, so hat das Revisionsgericht hiervon der Generalkommission Nachricht zu geben. Dieselbe hat in diesem Falle nach den vorstehend für die erste und zweite Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren und, sobald das Verfahren fortgesetzt werden kann, eine entsprechende Mittheilung an das Revisionsgericht zu machen, welches die erforderlichen Ladungen zustellen läßt. Mit Zustellung der Ladungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Ladung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Das Revisionsgericht ist verpflichtet, bei Aufnahme des Verfahrens die Legitimation der Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter von Amtswegen zu prüfen und Bedenken, welche sich ergeben und vor dem Revisionsgericht nicht zu beseitigen sind, durch die Generalkommission nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes erledigen zu lassen.

Durch die nach dem Schlusse einer Instruktion eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Instruktion zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§. 35.

Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die besonderen Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

§. 36.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Erhebung der Klage (§§. 253, 499) finden keine Anwendung. Sofern bei der Auseinandersetzung Streitpunkte hervortreten, sind dieselben nach den im §. 12 dieses Gesetzes genannten Bestimmungen zur Instruktion zu ziehen.

Wird eine besondere Klage angestellt, so erfolgt die Erhebung derselben durch Einreichung an den Kommissar oder durch Erklärung zum kommissarischen Protokolle.

§. 37.

Die Rechtshängigkeit eines nicht durch besondere Klage erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der Instruktionsverhandlung geltend gemacht wird.

§. 38.

Diejenigen Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Mittheilung der Klage geknüpft werden, treten im Falle des §. 36 Abs. 2 dieses Gesetzes erst mit der Zustellung der Klage ein.

Der §. 207 Abs. 1 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§. 39.

In erster Instanz ist eine Aenderung der Klage unbeschränkt zulässig.

§. 40.

Die Zurücknahme einer Klage ist nur dann statthaft, wenn die Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses entweder gleichzeitig anderweit erfolgt, oder zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich ist.

§. 41.

Die Beweisaufnahme erfolgt durch den die Instruktion führenden Kommissar. Liegen hinsichtlich dieses Kommissars Gründe vor, aus welchen die Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, so kann die Beweisaufnahme einem anderen Kommissar oder einem Gerichte übertragen werden.

Der Beweisaufnahme kann ein Beweisbeschluß der erkennenden Behörde und die Anfertigung eines besonderen Sach- und Streitstandes nach Maßgabe des §. 350 Abs. 1 der Civilprozeßordnung vorhergehen.

Der Sach- und Streitstand soll, wenn auf Grund desselben ein Beweisbeschluß ergehen soll, den Parteien zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 42.

In Ansehung der Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige stehen die Befugnisse eines beauftragten Richters nach Maßgabe des §. 400 der Civilprozeßordnung dem Kommissar, die Befugnisse des Prozeßgerichts nach Maßgabe der §§. 387 Abs. 1, 406 der Civilprozeßordnung der Generalkommission zu.

Ist die Vernehmung bestimmter Zeugen oder Sachverständigen durch das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht angeordnet, so hat dieses Gericht die bezeichneten Befugnisse des Prozeßgerichts zu üben.

§. 43.

Die Einigung der Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige (§. 404 Abs. 4 der Civilprozeßordnung) ist für die Ernennung der Sachverständigen durch das Gericht nicht maßgebend.

§. 44.

Die Entschädigung der Sachverständigen für Zeitversäumniß und Mühewaltung, sowie die Erstattung der ihnen verursachten Kosten erfolgt nach Maßgabe des §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395), dessen erster Absatz auch auf Staatsbeamte Anwendung findet, welche nicht zu den im dritten Absatz genannten Staatsbeamten gehören.

Das Gleiche gilt für Schiedsrichter und Kreisverordnete.

Der zweite Absatz des §. 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 wird aufgehoben.

§. 45.

Der Beweisbeschluß, durch welchen die Leistung eines Eides angeordnet wird (§. 461 der Civilprozeßordnung), ist von der erkennenden Behörde zu erlassen.

§. 46.

Die Beweisverhandlungen sind den Parteien vorzulegen und diese über das Ergebniß der Beweisaufnahme zu hören.

§. 47.

Zur Abfassung des Urtheils sind die Akten an die Generalkommission einzureichen.

§. 48.

Das Urtheil erster Instanz erfolgt auf Vortrag eines vom Vorsitzenden zu bestellenden Berichterstatters.

Der Vorsitzende kann einen zweiten Berichterstatter bestellen.

§. 49.

Die Urtheile sind von Amtswegen in Ausfertigung zuzustellen; die Prozeßbevollmächtigten erhalten Abschriften des Urtheils. Die Zustellung kann nach den Vorschriften der §§. 23, 24 bewirkt werden. In diesem Falle tritt die Ausfertigung an Stelle der im §. 23 erwähnten beglaubigten Abschrift.

§. 50.

Die Aufstellung eines Urtheilsverzeichnisses zum Zwecke des Aushangs unterbleibt.

§. 51.

Eine Berichtigung des Thatbestandes des Urtheils nach §. 320 der Civilprozeßordnung findet nicht statt.

An Stelle der Vorschriften über die Ergänzung des Urtheils im §. 321 der Civilprozeßordnung tritt nachstehende Bestimmung:

> Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, für welchen die Auseinandersetzungsbehörde zuständig ist, oder der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen, so ist die erforderliche Ergänzung des Urtheils durch nachträgliche Entscheidung von Amtswegen herbeizuführen. Die nachträgliche Entscheidung ist von derjenigen Spruchbehörde zu erlassen, welche das zu ergänzende Urtheil abgefaßt hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige neue Instruktion ergehen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach denselben Vorschriften, welche auf das dem Urtheile zu Grunde liegende Verfahren Anwendung finden.

§. 52.

Erscheint im Termine zur Instruktion eines Rechtsstreits (§. 150 der Verordnung vom 20. Juni 1817) der Kläger nicht, so ist, wenn die Instruktion weder nach den Erklärungen des Beklagten, noch von Amtswegen fortgesetzt werden kann, das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen sei.

Ist der Beklagte nicht erschienen, so finden die Bestimmungen der §§. 331, 335 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 53.

Gegen diejenige Partei, welche in einem Instruktionstermine erschienen ist, kann ein Versäumnißurtheil nach §. 52 dieses Gesetzes nicht mehr ergehen.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Eine Versäumung bei Fortsetzung der Instruktion hat zur Folge, daß jede streitige Thatsache, bei deren Erörterung eine Versäumung eintritt, gegen den Säumigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird.

Diese Folge kann durch Nachholung der versäumten Prozeßhandlung bis zum Schlusse der Instruktion aufgehoben werden.

Erscheint in dem ersten zur Leistung eines Eides bestimmten Termine der Schwurpflichtige nicht, so darf ein Urtheil erst erlassen werden, wenn innerhalb einer Nothfrist von einer Woche nach dem Termin ein Antrag auf nachträgliche Abnahme des Eides nicht gestellt worden ist.

§. 54.

Eines Antrages auf Erlassung des Versäumnißurtheils bedarf es nicht.

Wird dieser Antrag gestellt und durch Beschluß der Generalkommission zurückgewiesen, so findet die Vorschrift des §. 336 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Aufhebung des Beschlusses das Versäumnißurtheil ohne Instruktion zu erlassen ist.

§. 55.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung des Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

War das Versäumnißurtheil vom Reichsgericht erlassen, so sind die Akten mit dem Einspruche diesem Gerichte zu übersenden.

Ist der Einspruch an sich nicht statthaft, oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, so ist derselbe ohne vorgängige Instruktion als unzulässig zu verwerfen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der §. 345 der Civilprozeßordnung findet auf den nach Zulassung des Einspruchs anberaumten Instruktionstermin entsprechende Anwendung.

§. 56.

Die Vorschriften der §§. 145 bis 149, 151 bis 153 der Verordnung vom 20. Juni 1817 über das außerhalb der Instruktion eines Rechtsstreits im Laufe der Regulirung stattfindende Kontumazialverfahren bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß das eintretenden Falls zu erlassende Urtheil als Versäumnißurtheil gilt.

Gegen dieses Versäumnißurtheil ist die Berufung zulässig.

Vermag die Partei, gegen welche ein solches Versäumnißurtheil erlassen ist, glaubhaft zu machen, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, so findet der Einspruch statt.

Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist der Einspruch zulässig, so wird die Auseinandersetzung rücksichtlich der Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

Die Vorschrift des §. 194 der Verordnung vom 20. Juni 1817 findet entsprechende Anwendung.

§. 57.

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird,
2. die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem bezeichneten Urtheile.

Mit der Einlegung kann eine Rechtfertigung der Berufung unter entsprechender Anwendung des §. 519 Abs. 2 der Civilprozeßordnung verbunden werden.

§. 58.

Die Zurücknahme der Berufung ist nach Beginn der Beantwortung der Berufung im Instruktionstermine nicht mehr zulässig, wenn der Berufungsbeklagte widerspricht.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht im Instruktionstermin erklärt wird, wie die Einlegung.

§. 59.

Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§. 60.

Wird die Berufung für zulässig erachtet, so ordnet die Generalkommission die Instruktion des Rechtsmittels an.

Die Instruktion und das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz richten sich nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften, soweit nicht Abweichungen aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergeben.

§. 61.

Die Vorschriften der §§. 525, 527 bis 533, 537 der Civilprozeßordnung finden auf das Instruktionsverfahren in der Berufungsinstanz entsprechende Anwendung mit denjenigen Maßgaben, welche aus den Bestimmungen des §. 189 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und der §§. 15, 16 der Verordnung vom 22. November 1844 sich ergeben.

§. 62.

Das Berufungsgericht kann auf Grund der Vereinbarung der Parteien auch über solche Streitpunkte entscheiden, über welche in erster Instanz nicht erkannt ist. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Entscheidung über die Rechte der von Amtswegen zuzuziehenden Personen, welche in der ersten Instanz nicht zugezogen worden sind.

§. 63.

Von dem Schlusse der Instruktion in der Berufungsinstanz hat der Kommissar die Parteien in Kenntniß zu setzen. Die Parteien sind berechtigt, binnen der Frist eines Monats, welche vom Empfange dieser Bekanntmachung läuft, eine schriftliche Rechtsausführung an den Kommissar einzureichen. Die Bekanntmachung kann auch zum Protokolle erfolgen.

§. 64.

Ein Versäumnißurtheil ist in der Berufungsinstanz nicht zu erlassen.

§. 65.

Nach Erledigung der Berufung hat das Berufungsgericht die Akten mit der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Ausfertigungen und Abschriften des Urtheils an die Auseinandersetzungsbehörde zurückzusenden.

Die Mittheilung der Abschriften des Urtheils an die Prozeßbevollmächtigten kann durch das Berufungsgericht unmittelbar erfolgen.

§. 66.

Die Revision findet mit den in den §§. 546 bis 548, 566 der Civilprozeßordnung und in diesem Gesetze bestimmten Einschränkungen gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile statt. Sie ist nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

§. 67.

Die Revision kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht, wenn auch dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts nicht hinaus erstreckt.

§. 68.

Die Vorschriften des §. 551 Nr. 2, 3 der Civilprozeßordnung über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

§. 69.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird,
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde.

Die Vorschriften des §. 554 der Civilprozeßordnung finden auf die Revisionsschrift entsprechende Anwendung. Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

§. 70.

Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an das Revisionsgericht statt.

§. 71.

Wird die Revision von der Generalkommission für zulässig erachtet, so ist die Revisionsschrift mit den Akten dem Revisionsgericht zu übersenden. Die Parteien sind hiervon zu benachrichtigen.

§. 72.

Das Revisionsgericht bestimmt nach Eingang der Revisionsschrift und Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen unter Zustellung der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten.

§. 73.

Das weitere Verfahren in der Revisionsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß das Versäumnißurtheil auch ohne Antrag zu erlassen ist.

§. 74.

Nach Erledigung der Revision findet auf dieselbe der §. 65 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 75.

Gegen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde (§§. 567 ff. der Civilprozeßordnung) nur in Beziehung auf solche Streitsachen statt, bezüglich welcher die Revision zulässig ist, gegen Entscheidungen in Betreff der Prozeßkosten, unbeschadet der Vorschrift des §. 96 Abs. 2 nur, wenn außerdem die Beschwerdesumme den Betrag von einhundert Mark übersteigt.

§. 76.

Gegen ein nach §. 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von dem Kommissar oder der Generalkommission festgesetztes Interimistikum findet sofortige Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn das Interimistikum von dem Kommissar festgesetzt ist, die Generalkommission.

Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

§. 77.

Die Einlegung der Beschwerde (§. 569 Abs. 2 der Civilprozeßordnung) kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission erfolgen.

§. 78.

Der §. 576 der Civilprozeßordnung findet, unbeschadet der Vorschrift des §. 76 dieses Gesetzes, auf die Entscheidungen des Kommissars mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß gegen eine Entscheidung des Kommissars die Entscheidung der Generalkommission nachzusuchen ist.

§. 79.

Die Nothfrist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beginnt mit Zustellung der Entscheidung oder mit Eröffnung derselben zum kommissarischen Protokolle.

§. 80.

Die Vorschriften des §. 579 Nr. 2, 3 der Civilprozeßordnung über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

§. 81.

Die Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

Die Vorschriften des §. 588 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ist für die Klage das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht zuständig, so finden auf dieselbe die §§. 59 bis 65 und die §§. 70 bis 74 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 82.

Der Urkunden- und Wechselprozeß und das Mahnverfahren finden nicht statt.

§. 83.

Die Bestimmung des §. 711 der Civilprozeßordnung findet auf die Urtheile des Ober-Landeskulturgerichts entsprechende Anwendung.

Wenn auf Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erkannt wird, so finden die §§. 710 bis 719 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Für diesen Fall verbleibt es bei der Vorschrift des §. 6 der Verordnung vom 22. November 1844.

§. 84.

Zeugnisse über die Rechtskraft der im Auseinandersetzungsverfahren ergangenen Urtheile, sowie die vollstreckbare Ausfertigung eines solchen Urtheils, eines Auseinandersetzungsrezesses und anderer im Auseinandersetzungsverfahren errichteten Urkunden, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet, sind ausschließlich von der Generalkommission zu ertheilen.

Dieselbe ist auch für die im letzten Absatze des §. 797 der Civilprozeßordnung bezeichneten Klagen zuständig.

§. 85.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Vorsitzenden der Generalkommission zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

§. 86.

Die Beitreibung einer Geldforderung, deren Einziehung zur Ausführung einer Auseinandersetzung oder zur Ausgleichung unter den bei der Auseinandersetzung Betheiligten erforderlich ist, erfolgt durch die Generalkommission im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§. 87.

Bezweckt die Zwangsvollstreckung die Herausgabe von Sachen, so erfolgt dieselbe auf Grund eines Vollstreckungsauftrages und unter Leitung der Generalkommission.

Der Vollstreckungsauftrag kann einem Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ertheilt werden.

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher finden auch im letzteren Falle entsprechende Anwendung.

Die Generalkommission ist berechtigt, an Stelle der Ertheilung eines Vollstreckungsauftrages dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

§. 88.

Hängt in den Fällen der §§. 86, 87 dieses Gesetzes die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab, oder handelt es sich in den Fällen, wo solches zulässig ist, um die Vollstreckung des Urtheils für oder gegen eine andere als die in dem Urtheile bezeichnete Person, so vertritt die in den Vollstreckungsauftrag aufzunehmende Erwähnung, daß die in dem §. 726 Abs. 1, den §§. 727 bis 729, 738, 742, 744, dem §. 745 Abs. 2 und dem §. 749 der Civilprozeßordnung bestimmten Voraussetzungen nachgewiesen seien, die nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu ertheilende Vollstreckungsklausel.

§. 89.

Als Vollstreckungsgerichte sind die in der Civilprozeßordnung bezeichneten ordentlichen Gerichte zuständig.

Ist jedoch eine von der Generalkommission aufgetragene Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen (§. 87) oder eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen auszuführen, so tritt für die in den §§. 758, 761, 765, 766, 779, 787, 789, 790, 885 der Civilprozeßordnung erwähnten Anordnungen und Entscheidungen an Stelle des ordentlichen Vollstreckungsgerichts die Generalkommission. Diese Behörde kann auch im Falle des §. 892 der Civilprozeßordnung die zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners zulässigen Maßregeln von Amtswegen anordnen und durch einen Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ausführen lassen.

Für Ertheilung der im §. 761 der Civilprozeßordnung erwähnten Erlaubniß ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, zuständig.

§. 90.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach geschlossener Instruktion der Sache entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

§. 91.

Außer in den Fällen des §. 775 der Civilprozeßordnung ist die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken, wenn und soweit ein von der Generalkommission ertheilter Vollstreckungsauftrag zurückgenommen oder beschränkt wird.

Die auf Grund eines solchen Auftrags bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bleiben bestehen, wenn nicht die Aufhebung von der Generalkommission angeordnet wird.

§. 92.

Befindet sich eine Sache, deren Herausgabe zur Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erforderlich ist, im Gewahrsam eines Dritten, welcher die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß, so kann die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe gegen den Dritten erfolgen, ohne daß dem Gläubiger der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache gemäß §. 886 der Civilprozeßordnung überwiesen wird.

§. 93.

Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für das Zwangsvollstreckungsverfahren und die aus demselben sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt auch nach beendigter Auseinandersetzung bestehen.

Der letzte Satz des §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wird aufgehoben.

§. 94.

Der Widerspruch gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, ist bei derjenigen Behörde, welche den Arrest angeordnet hat, zu erheben.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes nach den allgemeinen Vorschriften zu instruiren.

Im Falle des §. 926 der Civilprozeßordnung tritt an Stelle der Aufforderung zur Erhebung der Klage die Einleitung der Instruktion wegen der Hauptsache.

Der §. 943 der Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß, auch wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, während der Instruktion dieser Instanz die Generalkommission als Gericht der Hauptsache anzusehen ist.

§. 95.

Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung findet nicht statt.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen bestehenden besonderen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren bleiben mit der Einschränkung in Kraft, daß bei der Ablösung von Servituten und bei der Theilung und Zusammenlegung von Grundstücken die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern nur mit Einverständniß aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden darf.

§. 96.

Betreffs des Ansatzes und der Erhebung der Prozeßkosten erster und zweiter Instanz verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1875.

Die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Weiterungs- und Prozeßkosten erster und zweiter Instanz erfolgt durch die Generalkommission gebührenfrei. Die Entscheidung kann von der Generalkommission und von dem Ober-Landeskulturgericht von Amtswegen geändert werden. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Soweit es gemäß des §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 zur Feststellung der für das Prozeßverfahren erster und zweiter Instanz zu zahlenden Pauschsätze auf die Ermittelung des Werths des Streitgegenstandes ankommt, finden neben den §§. 9, 9a, 10a, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes die nachfolgenden §§. 98, 100 Anwendung.

Die §§. 5, 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sowie die §§. 16, 17, 141 des Preußischen Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

§. 97.

Wird die Revision durch zurückweisenden Beschluß der Generalkommission erledigt, so ist für die Revisionsinstanz ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich entstandenen Kosten zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn die Revision durch Vergleich oder Entsagung erledigt wird, bevor die Akten dem Revisionsgericht übersendet sind.

§. 98.

Bei entstehenden Streitigkeiten (§. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1875) ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder sonst aus den Akten erhellt, während der Instruktion des Rechtsstreits zu ermitteln.

Der Werth des Streitgegenstandes und auf Erfordern auch eines Theiles desselben ist von demjenigen anzugeben, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet oder nach allgemeinen Grundsätzen des Klägers Stelle zu übernehmen hat, dem Auseinandersetzungsplane oder Auseinandersetzungsrezesse widerspricht oder die Berufung einlegt. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§. 99.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes ist unbeschadet der Vorschrift des §. 9a des Deutschen Gerichtskostengesetzes für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 100.

Soweit nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werths erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß der Generalkommission. Die Festsetzung kann von

der Generalkommission und von dem Ober-Landeskulturgericht von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß der Generalkommission findet die Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Die Vorschrift des §. 17 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§. 101.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den kommissarischen Terminen erfolgt nach den in den §§. 178 bis 181, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebenen Vorschriften.

An Stelle des Gerichts und des Vorsitzenden des Gerichts tritt im Falle des §. 178 der Kommissar, übrigens die Generalkommission.

Für die Entscheidung auf die Beschwerde über eine nach §§. 179, 180 festgesetzte Ordnungsstrafe ist das Ober-Landeskulturgericht zuständig. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

§. 102.

In Ansehung der Geschäftssprache und der Zuziehung eines Dolmetschers, sowie der Beeidigung, Ausschließung und Ablehnung desselben finden die Vorschriften der §§. 186, 187, 190 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Dienst des Dolmetschers von einem vereideten Protokollführer wahrgenommen werden kann.

§. 103.

Auf die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der am 1. Juli 1899 Allerhöchst vollzogene I. Nachtrag zum Statute für den Over-Bullenhausener Schleusenverband in Bullenhausen, Kreis Harburg, vom 6. August 1888, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 31 S. 221, ausgegeben am 4. August 1899;
2) das am 13. Juli 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schammerwitz im Kreise Ratibor durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 259, ausgegeben am 18. August 1899;

3) das am 16. Juli 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Biskupitz-geistlich im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 34 S. 409, ausgegeben am 22. August 1899;
4) das am 16. Juli 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Granowo im Kreise Gräz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 33 S. 389, ausgegeben am 15. August 1899;
5) der am 19. Juli 1899 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute für die Drage- und Küchenfließ-Regulirungsgenossenschaft im Kreise Dramburg vom 6. Dezember 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 34 S. 233, ausgegeben am 24. August 1899;
6) das am 7. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Kurnik im Kreise Schrimm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 35 S. 421, ausgegeben am 29. August 1899;
7) das am 7. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lünebach im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 369, ausgegeben am 1. September 1899;
8) das am 7. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Büdesheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 372, ausgegeben am 1. September 1899;
9) das am 7. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft IV zu Wawern im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 36 S. 385, ausgegeben am 8. September 1899;
10) das am 17. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Halbendorf im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 37 S. 281, ausgegeben am 15. September 1899;
11) das am 23. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Wyssocken-Mykolaiken im Kreise Lyck durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 38 S. 321, ausgegeben am 20. September 1899;
12) das am 23. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Neue Deichschau Reeserward durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 38 S. 385, ausgegeben am 23. September 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.